

Weisungen
zum
Reglement
Fonds Rohstoffverbilligung
Nahrungsmittelindustrie

Fassung vom 20. November 2019

Ziffer 2.5: Übertrag aus Mitteln der Marktentwicklungsbox

Das nicht aufgebrauchte Geld aus der Marktentwicklungsbox geht quartalsweise in die laufende Rechnung der Hauptbox über. Der Entscheid dazu wird nach der Verwirkungsfrist, also nach dem 15. Februar bzw. dem 15. Mai, 15. August und 15. November gefällt.

Ziffer 2.8: Verknüpfung der Kürzungsfaktoren in den beiden Boxen

Der Kürzungsfaktor für die Hauptbox gilt auch für die Marktentwicklungsbox. Umgekehrt gilt: ein Kürzungsfaktor für die Marktentwicklungsbox gilt nicht automatisch für die Hauptbox. Der Kürzungsfaktor für die Marktentwicklungsbox ist damit gleich gross oder grösser wie der Kürzungsfaktor in der Hauptbox.

Ziffer 3.2: Freiwillige Abgaberegulierung für nicht abgabepflichtige Verarbeiter

Milchverarbeiter, welche nicht der Abgabenregelung gemäss Ziffer 3.2 des Reglements unterstellt sind, können auf Gesuch Milchgrundstoffe gemäss Anhang 1 an beitragsberechtigte Exporteure liefern, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie stellen ein Gesuch an die BO Milch, um auf die Liste der lieferberechtigten Betriebe unter Angabe der Produktpalette genommen zu werden. Diese Gesuchs-Möglichkeit steht allen offen.
- Sie zahlen pro Kilogramm nicht verkäster Milch dieselbe Abgabe wie die gemäss Ziffer 3.2 unterstellten Betriebe.

Ziffer 4.1: Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Produkte der Zolltarifpositionen 15 bis 22, welche aus Milchgrundstoffen gemäss Anhang 1 hergestellt wurden. Gegenüber der bis Ende 2018 geltenden Bundesregelung werden auch Produkte mit dem Milchgrundstoff Magermilch (Zolltarifnummer 0401.1010 / 1090) zugelassen.

Ziffer 4.2: Weiterverarbeitete Produkte

Folgende von der Bundesverwaltung bis zum Ende des Systems Schoggigesetz angewendete Praxis wird fortgeführt: Auch milchhaltige Grundstoffe ausserhalb der vorgeschriebenen Milchgrundstoffe sind beitragsberechtigt, wenn sie bereits als exportiertes Halbfabrikat beitragsberechtigt wären, (Beispiel: Schokoladenmasse für Biskuits).

Ziffer 5.1: Grösse der Konsumentenverpackungen

Konsumentenverpackungen dürfen maximal 5 kg Gewicht oder 5 l Volumen aufweisen. Diese Weisung wird spätestens Ende 2020 überprüft.

Ziffer 5.1: Beitragsberechtigte Produkte für die Marktentwicklungsbox

In der Marktentwicklungsbox beitragsberechtigt sind im Grundsatz Produkte der Zolltarifpositionen 0401, 0402, 0403, 0405, 0406, welche aus Milchgrundstoffen gemäss Anhang 1 hergestellt wurden sowie milchhaltige Produkte der Zolltarifpositionen 15 bis 22, welche aus Milchgrundstoffen hergestellt wurden, die nicht im Anhang 1 enthalten sind. Die beitragsberechtigten Produkte für die Marktentwicklungsbox müssen zudem kumulativ die unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 aufgezählten Kriterien erfüllen.

Ziffer 6.3 und 7.2: Berechnung der Beiträge für Milchfett und Milcheiweiss

Die Beiträge werden monatlich aufgrund der Preisdifferenz zwischen dem A-Richtpreis und dem europäischen Milchpreis, gemessen am Rohstoffwert Milch des ife, Kiel (Rampe), berechnet. Dabei wird der Schweizer Milchpreis gemäss Artikel 6.3 dieses Reglements im Verhältnis 60 : 40 in Milchfett und Milcheiweiss aufgeteilt.

Die Milchfett- und Milcheiweiss-Werte für den Rohstoffwert Milch des ife, Kiel, werden monatlich von dieser Publikation übernommen und mit dem für den jeweiligen Monat gültigen

offiziellen Umrechnungskurs der Schweizer Nationalbank (Monatsmittel) umgerechnet. Die Differenzen ergeben die monatlichen Beiträge für Milchfett und Milcheiweiss.

Vorgehen im Fall einer Preisdifferenz grösser als das Maximum

Liegt die Summe der beiden Differenzen über der Summe der drei Zulagen des Bundes gemäss Ziffer 6.2 dieses Reglements plus 7 Rappen für die Hauptbox oder plus 3 Rappen für die Marktentwicklungsbox, werden die monatlichen Beiträge nach der folgenden Formel berechnet:

Die Schweizer Rohstoffwerte werden wie oben beschrieben in einen Wert für Milchfett und Milcheiweiss aufgeteilt. Der europäische Milchpreis wird auf einen Wert nach der Formel Schweizer A-Richtpreis minus maximale Differenz in Rappen festgelegt. Der neue Wert wird nach dem für diesen Monat aktuellen Verhältnis Milchfett zu Milcheiweiss in einen hypothetischen Wert für Milchfett und Milcheiweiss umgerechnet.

Der auszuzahlende Beitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Wert Milchfett Schweiz bzw. Milcheiweiss Schweiz und dem hypothetischen Wert Milchfett EU bzw. Milcheiweiss EU. Die Summe dieser beiden Differenzen ergibt den maximalen Beitrag gemäss Ziffer 6.3 bzw. 7.2.

Spezialregelung bei höheren Preisen in der EU

Falls der Preis bei einer der beiden Milchkomponenten in der EU höher ist als der Preis in der Schweiz, darf die Summe der Stützung nicht höher sein als die Summe der Preisdifferenz der beiden Komponenten.

Beispiel für Berechnung bei effektiver Preisdifferenz von mehr als 25 Rp.

Annahmen

A-Richtpreis Schweiz: 65 Rp.

Milchpreis EU: 30 €-Ct. mit Wert Milchfett 20 €-Ct., Milcheiweiss 10 €-Ct.

Eurokurs: 1 € = 1.20 CHF

Milchpreis EU: 36 Rp. mit Verhältnis Milchfett zu Milcheiweiss 2 : 1 das heisst 24 : 12

Maximum für Hauptbox 25 Rp., Maximum Marktentwicklungsbox 21 Rp.

Hypothetischer Milchpreis EU: 40 Rp. (65 Rp. – 25 Rp.) (Hauptbox) und

44 Rp. (65 Rp. – 21 Rp.) (Marktentwicklungsbox)

Wert Milchfett Schweiz: 65 Rp. x 0.6 = 39 Rp.

Wert Milcheiweiss Schweiz: 65 Rp. x 0.4 = 26 Rp.

Berechnung für Hauptbox

Wert Milchfett EU: 40 Rp. x 0.67 = 26.67 Rp.

Wert Milcheiweiss EU 40 Rp. x 0.33 = 13.33 Rp.

Entschädigung für Milchfett: 39 Rp. – 26.67 Rp. = 12.33 Rp.

Entschädigung für Milcheiweiss: 26 Rp. – 13.33 Rp. = 12.67 Rp.

(Summe = 25 Rp.)

Berechnung für Marktentwicklungsbox

Wert Milchfett EU: 44 Rp. x 0.67 = 29.33 Rp.

Wert Milcheiweiss EU 44 Rp. x 0.33 = 14.67 Rp.

Entschädigung für Milchfett: 39 Rp. – 29.33 Rp. = 9.67 Rp.

Entschädigung für Milcheiweiss: 26 Rp. – 14.67 Rp. = 11.33 Rp.

(Summe = 21 Rp.)

Ziffer 6.3: Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Berechnung der Preise Beiträge für das Milchfett und das Milcheiweiss erfolgt bis spätestens am 20. des Vormonats aufgrund der Durchschnittsdaten der beiden vorangehenden Monate.

Ziffer 6.6: Rückzahlung von Beiträgen im Fall von Retouren und Reimporten

Retouren und Reimporte führen dazu, dass die ausbezahlten Fondsbeiträge wieder zurück-erstattet werden müssen. Im Fall von Retouren muss der Exporteur die Menge der Retouren der Kontrollstelle melden, im Fall von Reimporten muss der Importeur die Beiträge der Rohstoffverbilligung dem Fondsbetreiber zurückzahlen.

Ziffer 9.1.1 bis 9.1.4: Fristen

Gesuche für Exportbeiträge der Periode vom 1. Januar bis zum 30. Juni können bis spätestens 15. August eingereicht werden, diejenigen vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis spätestens am 15. Februar des Folgejahres. Es gilt der elektronische Poststempel.

Ein Exporteur hat zudem das Recht, die Auszahlung aus dem Milchfonds bis 30 Tage und aus dem Getreidefonds bis 45 Tage nach dem Einreichen eines vollständigen Gesuchs zu erhalten. Falls die Liquidität des Fonds nicht sichergestellt ist, wird der Antragsteller informiert.

Ziffer 10: Informationen über Exporte

Die Geschäftsstelle erfasst und veröffentlicht die Daten folgender Parameter

- Auszahlungen in Franken pro Exporteur und pro Jahr ab einer Summe von 100'000 Franken für MilCHFett und -eiweiss separat in einer der Branche zugänglichen Liste.
- Vom Fonds gestützte Milchmenge aufgeteilt in Fett-/Eiweissäquivalent pro Monat und aggregiert. Diese Information bleibt der Branche (Fondsbetreiber und Exporteure) vorbehalten.

Ziffer 11: Gebühren

Für die Bearbeitung der Gesuche wird pro Auftrag eine Gebühr von 5 Prozent des ausbezahlten Beitrages erhoben, wobei die Gebühr mindestens 200 und maximal 1000 Franken beträgt.

Anhang 1: Zugelassene Milchgrundstoffe

Die beitragsberechtigten Milchgrundstoffe für die Haupt- und die Marktentwicklungsbox entsprechen weitgehend der Ende 2018 gültigen Ausfuhrbeitragsverordnung des Bundes (SR 632.111.723) gemäss folgender Aufzählung.

Tarifnummer			Grundstoffbezeichnung
	0401.	1010/1090	Milch, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1 Gewichtprozent
	0401.	2010/2090	Milch, mit einem Fettgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent, jedoch nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
	0401	5020	Rahm
	0402.	1000, 2111/2119	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
	0402.	2120	Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen
ex	0402.	9110, 9910	Kondensmilch
	0405.	1011/1099	Butter
	0405.	9010/9090	Andere Fettstoffe aus der Milch